

ger, Kollektivvertreter, die in der heutigen Praxis differenziert in zahlreichen Strafverfahren auftreten, sind das Spezifikum der sozialistischen Rechtspflege von einem Reifegrad an, wie er in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus (nach dem VI. Parteitag der SED im Jahre 1963) erreicht wurde.

Die Kassationsgesetze in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone (SBZ)

Mit der Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung wurde die Einheitlichkeit der Rechtsprechung aller fünf Länder der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bedeutsam. Von bewährten sowjetischen Erfahrungen ausgehend, erließen die fünf Länder im Jahre 1947 inhaltlich übereinstimmende Kassationsgesetze.³³ Sie dienten der Durchsetzung der einheitlichen demokratischen Gesetzlichkeit. Ihnen zufolge wurden bei den Oberlandesgerichten der fünf Länder Kassationssenate eingerichtet. Der Präsident des Oberlandesgerichts sowie der Generalstaatsanwalt (in Brandenburg nur der Generalstaatsanwalt) waren nunmehr befugt, beim Oberlandesgericht die Kassation eines rechtskräftigen Urteils *in Strafsachen* zu beantragen, wenn das Urteil auf der Verletzung (Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung) einer Rechtsnorm beruhte oder wenn das Urteil in der Strafzumessung offensichtlich der Gerechtigkeit widersprach. Der Antrag war innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des angegriffenen Urteils zulässig.

In Brandenburg und in Sachsen begann die Antragsfrist in den Fällen, in denen das Urteil in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tag des Inkrafttretens des Kassationsgesetzes rechtskräftig geworden war, mit dem Tage des Inkrafttretens des Kassationsgesetzes.

Die Kassation wurde als ein notwendiger, bleibender Bestandteil des Strafprozeßrechts auch nach der Gründung der DDR beibehalten und weiter ausgebaut.

2.2.

Die Herausbildung des sozialistischen Strafverfahrensrechts in der DDR

2.2.1.

Die Gründung der DDR und die Herausbildung des sozialistischen Strafverfahrensrechts

Die Entstehung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik als sozialistischer Staat in Gestalt der Arbeiter-und-Bauern-Macht hatte großen Einfluß auf die Herausbildung des sozialistischen Rechts und damit auch auf die sozialistische Entwicklung des Strafprozeßrechts.

Von größter Tragweite für die Entwicklung des neuen Rechts und damit auch des Strafverfahrensrechts war die erste Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Abschnitt „Rechtspflege“ sicherte die bisher erreichten Fortschritte bei der Demokratisierung der Justiz. Besondere Hervorhebung erfuhren die Institution des Volksrichters (Art. 129), die Beteiligung der Schöffen an der Rechtsprechung (Art. 130), der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 127), der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung (Art. 133), der Grundsatz der richterlichen Entscheidung über Verhaftung, Haus-suchung und Beschlagnahme (Art. 136). Über das bisher Erreichte hinausgehend, verankerte die Verfassung die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes und einer Obersten Staatsanwaltschaft der Republik (Art. 131). *¹¹

33 Vgl. Brandenburg: Gesetz über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile vom 11. 9. 1947, GVOBl. S. 23; Mecklenburg: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen (Kassationsgesetz) vom 18.9.1947, Reg. Bl. S. 255; Sachsen: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3. 10. 1947, VOB1. S. 445; Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 3.10.1947 über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 30. 9.1948, VOB1. S. 530; Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 13.5.1947, GVOBl. S. 84; Thüringen: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 10.10.1947, Reg. Bl. S. 81.